



**Beitragsordnung**  
**der**  
**Unabhängigen Wählergemeinschaft Lemwerder e.V.**  
*(nachfolgend Verein genannt)*

---

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

Beitrags-/ Mitgliedsform, Beitragshöhe

Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Individuelle Mitgliedschaft (Vollzahler)	€ 36,--
02	Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres	€ 12,--
03	Ehrenmitglieder	beitragsfrei
04	Familien	€ 60,--
05	Auszubildende, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten (18 bis 27 Jahre) und Empfänger von Sozialhilfeleistungen	€ 12,--

1. Die ermäßigten Beitragsformen der Beitragsklasse 05 muss beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 05.
3. Die festgesetzten Beträge sind am 01.02. eines jeden Jahres fällig, für 2016 binnen vier Wochen nach der Gründung der Wählergemeinschaft, im Falle des Eintritts in die Wählergemeinschaft nach der Gründung binnen 4 Wochen nach Zugang der Aufnahmebestätigung (Ziff. 4.3 Satz 3).
4. Die Beiträge werden durch Einzugsermächtigung zum 01.02. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.



6. Die Kosten für Lastschriftrückgaben, die durch das Mitglied zu vertreten sind, werden dem Mitglied in angefallener Höhe berechnet.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

Die Beitrags- und Gebühren erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

#### **§ 4 Vereinskonto**

Bank  
BLZ (BIC)  
Konto (IBAN)

Überweisung auf andere Konten sowie andere Zahlungsarten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Das Vereinskonto wird nach Eröffnung nachgetragen.

#### **§ 5 Aufnahmegebühren**

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

#### **§ 6 Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt ist mit sofortiger Wirkung möglich und wird in Nr. 6 der Satzung geregelt. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

#### **§ 7 Allgemeines**

In dieser Gebührenordnung ist lediglich aus Gründen der Lesbarkeit von der gleichzeitigen Verwendung der männlichen und weiblichen Form Abstand genommen worden. Selbstverständlich ist jeweils sowohl die weibliche als auch die männliche Form gemeint.

#### **§ 8 Inkrafttreten der Beitragsordnung**

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Gründungs- und ersten Mitgliederversammlung vom 22.05.2016 mit Wirkung zum 22.05.2016 in Kraft

Lemwerder, den 22.05.2016